

Präambel

Der Verein „Verdener Blasorchester“ ist Nachfolger des 1955 gegründeten Gemeinschaftsspielmannzugs Verden/Borstel und der daraus entstandenen Sparte „Verdener Blasorchester“ im TSV Borstel von 1913 e. V. Damit führt er die jahrelange musikalische Tradition in Verden/Borstel fort.

Die aus dieser Tradition entstandene Verbundenheit zum TSV Borstel und zur Dorfgemeinschaft Borstel wird der Verein „Verdener Blasorchester“ weiterhin pflegen. Der Verein wird die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen und im Niedersächsischen Turnerbund beantragen, um die Tradition der Turnermusik zu bewahren.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verdener Blasorchester“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Verden (Aller). Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Walsrode eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (3) Diesen Vereinszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) die Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
- (4) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
- (5) Diesen Vereinszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - b) Die Organisation eines der Gesundheit dienenden Trainingsbetriebs mit Wander- und Radwandergruppen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Erstattung solcher Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Voraussetzung für die Erstattung von Aufwendungen ist die Genehmigung durch den Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich schriftlich zur Beachtung dieser Satzung bekennt und der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit den Antrag annimmt. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gegen die Ablehnung, die keiner besonderen Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Arten der Mitgliedschaft werden in einer „Beitrags- und Mitgliederordnung“ geregelt. Diese wird in der Mitgliederversammlung beschlossen, die ebenfalls über Änderungen entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Aktivitäten, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen, diese Satzung zu beachten und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet kurz nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt. Sie wird auf Veranlassung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher einberufen und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (Mail, Fax oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands gemäß § 8,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, zur Prüfung der Wirtschaftsführung des Vereins,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Form der Mitgliedschaften in der „Beitrags- und Mitgliederordnung“,
 - Entscheidungen über eingegangene Anträge,
 - Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - Satzungsänderungen mit Ausnahme von Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese kann der Vorstand von sich aus vornehmen und hat spätestens auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über diese zu informieren.
- (6) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Mehrheitsbeschluss des Vorstands vorliegt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederanzahl beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst mit Ausnahme der in § 9 (1) beschriebenen Auflösung des Vereins.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen, vor allem über die Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:
 - Musikalischer Leiter
 - Schriftführer
 - Spartenleiter
 - Pressewart
 - Notenwart
 - Instrumentenwart
 - Jugendwart
 - IT/EDV-Wart
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei die Ämter in einem jährlichen Wechsel zu besetzen sind.
 - Erstes Jahr:
 1. Vorsitzender, Schriftführer, Pressewart, Instrumentenwart, IT/EDV-Wart
 - Zweites Jahr:
 2. Vorsitzender, Kassenwart, Notenwart, Jugendwart
- (5) Die Ämter des erweiterten Vorstands können auf Beschluss der Hauptversammlung unbesetzt bleiben.
- (6) Der musikalische Leiter wird durch den Vorstand, die Spartenleiter durch die Spartenmitglieder bestimmt und durch die Hauptversammlung bestätigt.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an:
 - a) Die Stadt Verden (Aller) mit der Zweckbindung es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur im Ortsteil Borstel zu verwenden.
 - b) Den Turn- und Sportverein Borstel e.V. von 1913 mit der Zweckbindung es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 17. Dezember 2019 beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.
- (2) (Letzte Änderung)

Verden, den 17. Dezember 2019